

Julia Ambrosig
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2454
verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VSR-Spove/Bew-166/118-2025

Innsbruck, 20.03.2025

**Radclub Radsportevents Tirol, vertreten durch Frank Rietzler;
Imster Radmarathon 2025 am Sonntag, den 18.05.2025;
Verkehrsmassnahmen**

VERORDNUNG

der Tiroler Landesregierung vom 20.03.2025, Zahl: VSR-Spove/Bew-166/118-2025, mit welcher in den Bezirken Imst und Innsbruck-Land sowie im Stadtgebiet von Imst Verkehrsregelnde Maßnahmen erlassen werden.

Auf Grund des § 44a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024 wird zur Durchführung des Imster Radmarathon 2025 am Sonntag, den 18.05.2025, folgende Verkehrsregelungen im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

§ 1

Temporäre Sperren auf der gesamten Strecke in beiden Fahrtrichtungen, für die Dauer der gegenständlichen Veranstaltung.

Die Anhaltungen sind von der Exekutive und vereidigten Straßenaufsichtsorganen gemäß § 97 Abs. 4 StVO 1960 vorzunehmen.

§ 2

„**Einfahrt verboten**“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 2 StVO 1960 für den aus Richtung Osten kommenden Verkehr auf der B 189 Miemingerstraße zwischen StrKm. 15,4 (Lärchwiesen) und StrKm. 13,2 (Hotel Bergland / Obsteig) **in der Zeit zwischen 07.15 Uhr bis maximal 08.00 Uhr.**

§ 3

„Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 2 StVO 1960 für den aus Richtung Osten kommenden Verkehr auf der B 189 Miemingerstraße zwischen StrKm. 12,0 (östl. Ortsende Obsteig / Einfahrt Richtung Gschwent) und StrKm. 9,8 (Kreisverkehr Krebsbach) **in der Zeit zwischen 07.00 Uhr bis maximal 08.15 Uhr.**

§ 4

„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 für den gesamten Straßenverkehr auf der B189 Miemingerstraße von StrKm. 0,160 bis zum Kreuzungsbereich Florianstraße **in der Zeit zwischen 07.30 Uhr bis maximal 08.30 Uhr.**

§ 5

„Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 2 StVO 1960 in Fahrtrichtung Norden (Fahrtrichtung Mieming) auf der B 189 Miemingerstraße zwischen StrKm. 0,4 bis StrKm. 0,75 (Umfahrungstunnel Telfs) **in der Zeit zwischen 07.30 Uhr bis maximal 08.30 Uhr.**

Die Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) im Bereich Umfahrungstunnel Telfs bei StrKm. 0,4 ist für die Dauer der Sperre auf „rot“ zu schalten.

§ 6

Beschilderung der gegenständlichen Veranstaltung mit dem Verkehrszeichen „andere Gefahren“ nach § 50 Zif. 16 StVO 1960 und der Zusatztafel nach § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift „Radsportveranstaltung“ ist bei allen neuralgischen Stellen anzubringen beispielsweise bei Linksabbieger.

§ 7

Temporäre Sperren auf der gesamten Strecke in beiden Fahrtrichtungen, für die Dauer der gegenständlichen Veranstaltung.

Die Anhaltungen sind von der Exekutive und vereidigten Straßenaufsichtsorganen gemäß § 97 Abs. 4 StVO 1960 vorzunehmen.

§ 8

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 durch Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafeln oder durch sonstige Vorkehrungen kundzumachen.

§ 9

Dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelungen werden hierdurch zwischenzeitlich außer Kraft gesetzt.

§ 10

Die Kundmachung und Aufhebung der Verordnung ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

§ 11

Die Kosten für die Anbringung bzw. Abdeckung der Verkehrszeichen trägt gemäß § 32 Abs. 4 StVO der Veranstalter. Die Verkehrszeichen bzw. deren Abdeckung sind nach dem Ende der Veranstaltung im jeweiligen Bereich unverzüglich zu entfernen.

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung dieser Verkehrszeichen samt Zusatztafeln in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

Für die Landesregierung

AMBROSIG